

(in unserer Region z.B. LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt oder JVK Fröndenberg), nicht aber in der Psychiatrie des Klinikums Hochsauerland.

Wie kann man einen psychisch Kranken gegen seinen Willen einweisen lassen?

Die Angehörigen und Freunde von psychisch Kranken, die sich nicht behandeln lassen wollen, werden zunächst versuchen, die Betroffenen zu einer Behandlung zu überzeugen. Dies kann an der fehlenden „Krankheits-einsicht“ (Betroffene fühlen sich nicht krank) oder generell an der fehlenden „Behandlungsbereitschaft“ scheitern. Hilfreich kann dann sein, Betroffene z.B. für eine Vorstellung beim Hausarzt zu motivieren. Günstig für solche Gespräche ist es, wenn Angehörige und Behandelnde gemeinsam mit dem Erkrankten sprechen, damit keine Aspekte verloren gehen. Ziel sollte sein, eine Behandlung als Chance zu erklären und zu begreifen. Nicht immer gelingt das.

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann bzw. muss die Polizei und/oder der Rettungsdienst gerufen werden, die in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt die Vorstellung bei einem Psychiater ermöglicht. In Situationen, die nicht ein sofortiges Eingreifen erfordern, ist die Kontaktaufnahme mit einer Beratungsstelle wie dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes (Telefon s. unten), der auch Hausbesuche macht, sinnvoll. Ziel ist die angemessene und rechtzeitige Behandlung, wenn möglich immer mit der Zustimmung des Erkrankten. Je nach Beurteilung der Situation (Gefährdung, schwere Selbstschädigung, s. o.) können durch den Sozialpsychiatrischen Dienst weitere Maßnahmen veranlasst werden (Anregung einer Betreuung oder Einschaltung des Ordnungsamtes).

Was kann ich tun, wenn ich zu Unrecht in der Psychiatrie bin?

Viele Zwangseingewiesene sind letztendlich froh, wenn sie in der Klinik sind, weil sie spüren, dass man sie ernst nimmt, dass man ihnen helfen will und lassen sich auf die Behandlung ein. Ein kleinerer Teil der Betroffenen



will aber sofort wieder entlassen werden. Falls das Amtsgericht die Unterbringung bestätigt, kann dagegen vom Betroffenen beim Landgericht Beschwerde eingelegt werden. Der vom Gericht automatisch bestellte Verfahrenspfleger kann für seinen Mandanten auch entsprechend Rechtsmittel einlegen oder Anträge stellen.

Kontaktadressen

Sozialpsychiatrischer Dienst des HSK: 0291 940
 Sozialpsychiatrischer Dienst Kreis Soest: 02921 300
 Ordnungsamt Stadt Arnsberg: 02932 2010
 Ordnungsamt Stadt Sundern: 02933 810
 Ordnungsamt Gemeinde Ense: 02938 980
 Ordnungsamt Gemeinde Wickede: 02377 915126

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik:
 während der Bürozeiten 02932 980-243701, außerhalb
 der Bürozeiten 02932 980-0.

Flyer im Rahmen der Serie „Fragen an den Psycho-Doc“

- No. 01: Wie finde ich Schlaf ohne Schlaftabletten?
- No. 02: Risiken von Schlaf- und Beruhigungsmitteln
- No. 03: Wie erkenne und bewältige ich Depressionen?
- No. 04: Demenz – wie beginnt sie, wie geht man damit um?
- No. 05: Gegen den Willen in die Psychiatrie – geht das?**
- No. 06: Delir im Alter – verwirrt im Krankenhaus

Klinikum Hochsauerland

Das Klinikum verfügt über 927 Betten an den vier Standorten Neheim, Arnsberg, Hüsten und Meschede. Mit 32 Fachkliniken und vier Instituten kann ein großes Leistungsspektrum abgebildet werden. Circa 2.500 Mitarbeiter versorgen rund 41.000 stationäre und 65.000 ambulante Patienten pro Jahr.

Fachübergreifende Zusammenarbeit

Um Demenzerkrankungen möglichst früh erkennen und bestmöglich behandeln zu können arbeiten im Zentrum für Altersmedizin am Standort St. Johannes-Hospital Mediziner der Klinik für Geriatrie, der Klinik für Psychiatrie, der Klinik für Neurologie sowie weitere Experten Hand in Hand.

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik

Die Klinik am Standort St. Johannes-Hospital in Neheim verfügt über 60 stationäre Betten sowie eine Tagesklinik mit 20 Betten. Die Klinik ist Pflichtversorger für die Städte Arnsberg, Ense, Sundern und Wickede. Pro Jahr werden jeweils rund 1.000 Behandlungen ambulant und stationär durchgeführt. Die durchschnittliche stationäre Behandlungsdauer liegt bei 23 Tagen. Es besteht eine gute Vernetzung mit den komplementären Einrichtungen. Es arbeiten an der Klinik Beschäftigte mit tiefenpsychologischer-, systemischer- und mit verhaltenstherapeutischer Ausrichtung. Neben dem Chefarzt arbeiten mehrere Oberärzte und Assistenzärzte sowie Psychologen, Sozialarbeiter, Ergotherapeuten und Sport- sowie Physiotherapeuten an der Klinik.

KONTAKT



Klinikum Hochsauerland

St. Johannes-Hospital Neheim
 Akademisches Lehrkrankenhaus
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Klinik für Psychiatrie,
 Psychotherapie und Psychosomatik
 Klinikum Hochsauerland GmbH
 Springufer 7
 59755 Arnsberg
 psychiatrie@klinikum-hochsauerland.de

Vt.S.d.P. Dr. med. Rüdiger Holzbach,
 Chefarzt der Klinik für Psychiatrie,
 Psychotherapie und Psychosomatik.



Klinikum Hochsauerland

St. Johannes-Hospital Neheim
 Akademisches Lehrkrankenhaus
 Westfälische Wilhelms-Universität Münster

No.5



FRAGEN AN DEN PSYCHO-DOC

INFORMATIONSBLATT NO. 05



ZWANGSBEHANDLUNG GEGEN DEN WILLEN IN DIE PSYCHIATRIE – GEHT DAS?



Zwangsbehandlung

Jedes Jahr werden in Deutschland in den psychiatrischen Kliniken und Abteilungen rund 800.000 Menschen behandelt – ganz überwiegend aus eigenem Antrieb und Wunsch. Keine Privatperson kann einen anderen Menschen gegen seinen Willen in die Psychiatrie einweisen. Auch offizielle Stellen sind dabei an strenge, gesetzlich geregelte Vorgehensweisen gebunden.

Bei einem Teil der seelischen Krankheiten kann die Selbstwahrnehmung gestört sein und deshalb von den Betroffenen nicht erkannt werden, dass sie psychisch krank sind. Dies kann z. B. bei einem Vergiftungs-Wahn der Fall sein: Betroffene sind der festen Überzeugung, dass andere Menschen ihnen nach dem Leben trachten und dafür Essen und Trinken vergiften. Sie sind unter Umständen auch überzeugt, dass die Ärzte* bzw. die Klinik daran beteiligt sind. Freiwillig würden sie sich deshalb aus Angst um ihr Leben nicht in Behandlung begeben.

* für die bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

Zahlen

15 bis 20 % der stationären Aufnahmen in die Krankenhauspsychiatrie erfolgen gegen den Willen des Patienten – entweder nach gesetzlichem Betreuungsrecht (siehe unten) oder gemäß dem sogenannten Psychisch-Kranken-Gesetz NRW (PsychKG – siehe unten). In der Forensik (siehe unten) werden außerdem etwa 12.000 psychisch kranke Straftäter behandelt.

Psychisch-Kranken-Gesetz NRW (PsychKG)

Eine Unterbringung nach PsychKG ist eine Schutzmaßnahme, wenn aufgrund einer psychischen Störung oder Behinderung eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung oder eine Gefährdung anderer bedeutender Rechtsgüter besteht. Das PsychKG soll also Betroffene und / oder das Umfeld vor Schaden bewahren.

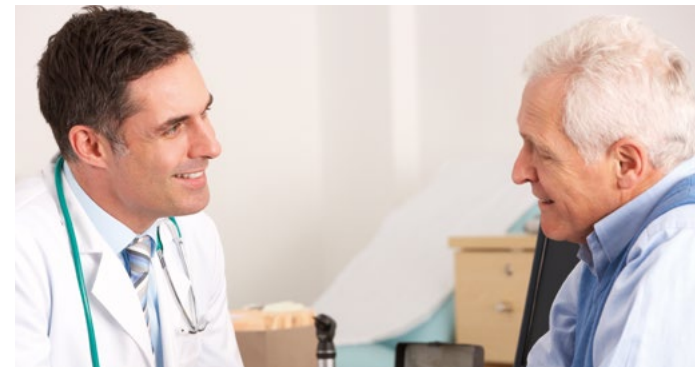
Psychische Erkrankungen können plötzlich auftreten oder sich akut verschlechtern. Wenn dadurch eine akute Gefährdung entsteht, muss schnell gehandelt werden können. Deshalb können Ordnungsämter Betroffene in eine Klinik einweisen. Dies geht nur in Verbindung mit einem ärztlichen Attest, das eine (schwere) psychische Erkrankung und die erhebliche Gefährdung bestätigt. Bis zum Ende des nächsten Tages muss von einem Richter (Amtsgericht) diese Unterbringung überprüft und genehmigt oder wieder aufgehoben werden. In der Regel wird bei dieser richterlichen Anhörung des Betroffenen auch ein Arzt der Klinik dabei sein, der seine Einschätzung zur psychischen Verfassung und Gefährdung äußert.

Insoweit kommt es in der Regel nur zur einer Behandlung nach PsychKG, wenn zwei Ärzte, ein Ordnungsamt-Mitarbeiter und ein Richter nach persönlicher Untersuchung bzw. Anhörung zu der Entscheidung kommen, dass eine Unterbringung notwendig ist.

Ein Sonderfall ist die PsychKG-Anregung durch die gerade behandelnde Klinik: Falls ein Patient gegen ärztlichen Rat die Klinik verlassen möchte, der krankheitsbedingt sich oder andere akut gefährden könnte, wird das PsychKG durch die Klinik angeregt. Das ärztliche Zeugnis und die Stellungnahme bei der richterlichen Anhörung erfolgt so unter Umständen durch den gleichen Arzt. Durch die Einbeziehung des verantwortlichen Oberarztes ist aber auch hier das „ärztliche 4-Augen-Prinzip“ gewahrt.

Das gesetzl. Betreuungsrecht (Rechtliche Betreuung)

Das Betreuungsrecht hat die sogenannte Entmündigung, die es nicht mehr gibt (!), ersetzt. Auch für die Einrichtung einer Rechtlichen Betreuung ist das Vorliegen einer psychischen Erkrankung (oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung) die Voraussetzung, welche ärztlich festgestellt werden muss sowie eine richterliche



Anhörung. Das Prüfverfahren für die Neueinrichtung einer Rechtlichen Betreuung ist mitunter zeitaufwändig und dauert in der Regel mehrere Wochen.

Es muss genau geprüft werden, welche Angelegenheiten der Betroffene krankheitsbedingt teilweise oder gar nicht mehr bewältigen kann. Beispiele sind hierfür die Bereiche Behördenangelegenheiten, Finanzen, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung.

Jedermann kann dem Betreuungsgericht (Teil des örtlichen Amtsgerichts) formlos den Hinweis geben, dass jemand einen rechtlichen Betreuer benötigt und damit ein Betreuungsverfahren anregen. Einige Amtsgerichte möchten ein ärztliches Attest oder zumindest eine schlüssige Begründung sehen, bevor sie das Betreuungsverfahren in Gang setzen.

In der Regel wird das Betreuungsgericht zunächst die örtliche Betreuungsstelle beauftragen zu klären, ob eine Rechtliche Betreuung wirklich erforderlich ist (Sozialberichterstattung). Dafür spricht ein Mitarbeiter der Betreuungsstelle mit dem Betroffenen und befragt gegebenenfalls Angehörige oder andere nahestehende Personen.

Außerdem wird vom Gericht ein Sachverständiger (in der Regel also ein Psychiater) beauftragt, den Betroffenen zu untersuchen und zu beurteilen, ob und für welche Bereiche eine Rechtliche Betreuung notwendig ist. Wenn der Betroffene selbst eine Rechtliche Betreuung beantragt, kann ein ärztliches Zeugnis ausreichend sein. In Eilfällen genügt ebenfalls zunächst ein ärztliches Zeugnis, die Begutachtung muss dann aber nachgeholt werden. In Ausnahmefällen kann das Gericht ohne Anhörung einen vorläufigen

gesetzlichen Betreuer bestellen. Die Anhörung des Betroffenen muss dann aber zeitnah nachgeholt werden.

Die Rechtliche Betreuung eines Volljährigen gegen seinen eigenen Willen kann dabei nur nach der Feststellung getroffen werden, dass dem Betroffenen die Fähigkeit fehlt, einen freien Willen zu bilden und die Bedeutung der rechtlichen Betreuung für seine Lebensgestaltung zu erkennen (§ 1896 1a BGB; BGH, 14. Januar 2015, XII ZB 352/14). Das gilt selbst dann, wenn eine gesetzliche Betreuung für den Betroffenen objektiv als vorteilhaft erscheint.

Bei der Unterbringung nach Betreuungsrecht geht es nicht nur um die Abwendung einer Gefahr, sondern auch eines „drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“, den der Betreute von sich aus nicht erkennen kann (§ 1906 BGB). Die Unterbringung in einer Klinik muss auf Antrag des Betreuers vom Richter gesondert beschlossen werden.

Zwangsbehandlung

Nur in besonders engen Grenzen, z.B. erst nach Versuch aller anderen Maßnahmen, den Betroffenen zu überzeugen und wenn die Willensbildung des Patienten massiv eingeschränkt ist, darf während der Unterbringung eine Zwangsbehandlung stattfinden. Diese muss dann noch einmal gesondert bei Gericht beantragt und nach einer erneuten Anhörung durch den Richter beschlossen werden (§ 1906a BGB).

Maßregelvollzug (Forensik)

Im Maßregelvollzug (auch »forensische Psychiatrie« oder »Forensik« genannt) werden psychisch kranke Straftäter untergebracht, die eine erhebliche Straftat begangen haben, aber aufgrund einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung teilweise oder ganz schuldunfähig sind. Dafür werden sie nach Paragraph 63 (psychische Erkrankung) oder Paragraph 64 (Suchterkrankung) des Strafgesetzbuchs verurteilt. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens kann nach § 126a Strafgesetzbuch auch eine Unterbringung zur Begutachtung in der Forensik erfolgen („Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit...“). Psychisch kranke Straftäter werden in der Regel in speziellen Kliniken behandelt